

Vortrag der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat

**Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision;
Antrag von Erich Hess, SVP: Auftrag zur Erarbeitung eines neuen Systems
bei der Beratung von Reglementen um 1. und 2. Lesung besser abzustimmen**

1. Ausgangslage

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) wurde am 10. Dezember 2020 beim Präsidium des Stadtrats ein Antrag auf Teilrevision des GRSR eingereicht, mit welchem die Geschäftsprüfungskommission¹ beauftragt werden soll, ein neues System für die Beratung von Reglementen im Stadtrat auszuarbeiten.

Dieser Antrag von Erich Hess (SVP), wurde auf entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats am 25. Februar 2021 vom Stadtrat an die Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die beantragte Reglementsrevision vorerst in die GRSR-Revision zum Abbau des Pendenzenbergs im Stadtrat integriert. An ihrer Sitzung vom 16. Mai 2022 hat die GPK allerdings beschlossen, den vorliegenden Revisionsantrag separat dem Stadtrat zum Beschluss und vorgängig der Stadtkanzlei zu einer ausführlichen Stellungnahme zu unterbreiten. Sie hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 19. September 2022, 17. Oktober 2022, 5. Dezember 2022, 27. Februar 2023 und 15. Mai 2023 vorberaten und am 15. Mai 2023 den vorliegenden Vortrag zuhanden des Stadtrats verabschiedet.

2. Änderungsantrag Erich Hess (SVP)

2.1. Worum es geht

Erich Hess (SVP) stellt im Sinne einer allgemeinen Anregung, folgenden Antrag:

«Die Aufsichtskommission wird beauftragt, ein neues System auszuarbeiten, damit bei Beratungen von Reglementen die erste und die zweite Lesung besser aufeinander abgestimmt werden. Zum Beispiel: Schon in der ersten Lesung ist auszumehren, welche Anträge der vorberatenden Kommission zurückgewiesen werden. Zudem muss es möglich sein, in der zweiten Lesung noch Verbesserungsanträge einzureichen.»

Der Antrag wurde nicht weitergehend schriftlich begründet.

2.2. Anträge der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission teilt grundsätzlich die Einschätzung des Antragstellers, dass das heutige Verfahren zum Erlass bzw. zur Revision von Reglementen und Erlassen der Stadt Bern unbefriedigend ist. Insbesondere, dass in der ersten Lesung nicht über Anträge abgestimmt wird und in der zweiten Lesung - abgesehen von Anträgen der vorberatenden Kommission - keine Änderungsanträge mehr gestellt werden können, erachtet sie

¹ Bis zum 31.12.2022 hiess die heutige Geschäftsprüfungskommission Aufsichtskommission. Der Übersichtlichkeit halber ist im ganzen Text ausschliesslich von der Geschäftsprüfungskommission die Rede.

als nicht zielführend. Sie hat sich deshalb vertieft mit den Erlassverfahren in anderen Parlamenten auseinandergesetzt. Dabei ist sie zum Schluss gekommen, dass sich das System des Grossen Rates des Kantons Bern am besten auf die Bedürfnisse des Stadtrats adaptieren lässt.

Die nachfolgenden Anträge der Geschäftsprüfungskommission basieren daher inhaltlich zu grossen Teilen auf ähnlichen Regelungen des Grossen Rats:

GRSR bisher	Änderungsanträge GPK	Regelungen Grosser Rat Gesetz über den Grossen Rat (GRG) ² Geschäftsordnung des Grossen Rates(GO) ³
<p>Art. 50b Beratung von Erlassen</p> <p>¹ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet eine zweite Lesung statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstimmung mit Zweidrittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.</p>	<p>Art. 50b Beratung von Erlassen</p> <p>¹ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet ent-grundsätzlich eine zweite Lesung ent- statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstimmung mit einer Zweidrittel an-wesenden <i>stimmenden</i> Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten. <i>Diesfalls findet die Schlussabstimmung bereits nach der ersten Lesung statt.</i></p>	<p>GRG:</p> <p>Art. 75 Anzahl Beratungen:</p> <p>¹ Jeder Gegenstand wird einmal beraten.</p> <p>² Zweimal zu beraten sind Änderungen der Kantonsverfassung und Gesetze.</p> <p>³ Der Grosse Rat kann bei Gesetzen beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.</p> <p>GO:</p> <p>Art. 98 Zweite Lesung</p> <p>¹ Ein Verzicht auf die zweite Lesung eines Gesetzes ist vor Aufnahme von dessen Detailberatung zu beschliessen.</p> <p>² Die zweite Lesung ist trotzdem durchzuführen, wenn der Grosse Rat dies bis vor der Schlussabstimmung beschliesst.</p> <p>GO:</p> <p>Art. 99 Absätze 2 und 3:</p> <p>² Findet nur eine Lesung statt, erfolgt nach dieser die Schlussabstimmung. Stimmt der Grosse Rat der Vorlage zu, ist sie gültig zustande gekommen. Lehnt er sie ab, fällt die Vorlage dahin, und die dazugehörigen parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben.</p>

² Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) vom 04.06.2013 (BSG 151.21):.

³ Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4.6.2012 (BSG 151.2)

GRSR bisher	Änderungsanträge GPK	Regelungen Grosser Rat Gesetz über den Grossen Rat (GRG) ² Geschäftsordnung des Grossen Rates(GO) ³
		³ Nach der zweiten Lesung findet die Schlussabstimmung statt. Die Rechtsfolgen entsprechen denjenigen gemäss Absatz 2
² Anträge an den Stadtrat, die nicht von der Kommission stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.	² Anträge an den Stadtrat, die nicht von der Kommission stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt. zu Erlassen geben an, inwiefern Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen am Gesetzestext vorgenommen werden sollen.	GRG: Art. 96 Änderung eines Gegenstands: ¹ Änderungsanträge geben an, inwiefern Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen vorgenommen werden sollen.
³ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein.	³ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein. Nach der ersten Lesung wird über die bis dahin gestellten Anträge abgestimmt. Die so bereinigte Vorlage geht anschliessend zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.	GO: Art. 99 Abs. 1 ¹ Berät der Grosse Rat eine Vorlage in zwei Lesungen, findet nach der ersten Lesung eine Gesamtabstimmung statt. Die Vorlage geht unabhängig vom Abstimmungsergebnis zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.
(Bisher in Art. 50b Abs 3 wie folgt geregelt:) ³ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein.)	⁴ (neu) Nach der Schlussabstimmung findet eine redaktionelle Bereinigung des Erlasses durch das Büro des Stadtrats statt.	GO: 2.3 Redaktionskommission Art. 134 Zusammensetzung und Organisation ¹ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber präsidiert die Redaktionskommission (RedKo). Ihr gehören acht weitere Mitglieder an, aus

GRSR bisher	Änderungsanträge GPK	Regelungen Grosser Rat Gesetz über den Grossen Rat (GRG) ² Geschäftsordnung des Grossen Rates(GO) ³
		<p>a dem Grossen Rat, b der Staatskanzlei und der Stelle für die begleitende Rechtsetzung, c den obersten kantonalen Gerichtsbehörden und d der Universität.</p> <p>² Sie kann beziehen a die Präsidentin oder den Präsidenten der vorberatenden Kommission, b Personen aus der antragstellenden Direktion oder der Staatskanzlei, c aussenstehende Sachverständige.</p> <p>³ Sie ordnet die Kommissionsarbeit selbständig.</p> <p>Art. 135 Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung von Erlassvorlagen</p> <p>¹ Die Redaktionskommission überprüft a die Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen des Regierungsrats oder eines Ratsorgans, bevor diese dem Grossen Rat unterbreitet werden, b das Ergebnis der ersten Lesung und die gemeinsamen Anträge der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates für die zweite Lesung, c auf Verlangen des Grossen Rates oder einer Kommission Dekretsvorlagen.</p> <p>² Der Grosse Rat kann vor oder nach der Schlussabstimmung beschliessen, die Vorlage erneut der Redaktionskommission vorzulegen.</p>

2.3. *Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission zu den beantragten Änderungen*

2.3.1. *Artikel 50b*

Absatz 1:

Wie bisher sollen Erlasse grundsätzlich in zwei Lesungen beraten werden. Ein Verzicht auf eine zweite Lesung soll ebenfalls weiterhin möglich sein. Dabei soll – ebenfalls wie bisher – vor der Schlussabstimmung über den Verzicht auf eine zweite Lesung entschieden werden.

Nicht mehr massgebend für die Durchführung einer zweiten Lesung soll neu sein, ob und wenn ja, von wem an der ersten Lesung Anträge gestellt wurden. Gemäss den neuen Regelungen wird vielmehr bereits in der ersten Lesung immer über alle eingegangenen Anträge abgestimmt und die Vorlage anschliessend zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die vorberatenden Kommission überwiesen. Für einen Verzicht auf eine zweite Lesung gilt nach wie vor das Quorum von 2/3 der anwesenden bzw. stimmenden Parlamentsmitglieder⁴. Dies hilft sicherzustellen, dass neue rechtliche Regelungen nicht vorschnell und unter Umständen ohne entsprechende vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik beschlossen werden.

Zur Frage, ob auch Überbauungsordnungen und Nutzungszonenpläne Erlasse im Sinne Artikel 50b GRSR darstellen, erwog die Kommission, dass diese zwar rechtlich zu den Erlassen zählen, dass ihnen aber der Charakter von Gesetzestexten, die in einem diskursiven Gesetzgebungsverfahren erarbeitet werden sollten, fehlt. Überbauungsordnungen und Nutzungszonenpläne wurden bisher als reine Sachgeschäfte behandelt und nie in zwei Lesungen im Stadtrat beraten. Die GPK sieht keinen Grund, dies zu ändern, zumal im Kanton analoge Planungsinstrumente ebenfalls stets nur in einer Lesung beraten werden.

Absatz 1 soll zudem neu mit dem bisher in Absatz 4 festgehaltenen Hinweis ergänzt werden, dass die Schlussabstimmung zur Vorlage im Falle nur einer Lesung nach dieser stattfindet.

Nicht mehr erwähnt werden muss nach Ansicht der GPK, dass bei zwei Lesungen die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung stattfindet. Dies ist selbstredend und muss deshalb im Reglement nicht explizit festgehalten werden.

Die GPK erachtet es zudem auch nicht als notwendig, dass, analog zum Kanton Bern, nach der ersten Lesung eine sogenannte Gesamtabstimmung über die Vorlage stattfindet. Diese Gesamtabstimmung bei kantonalen Erlassen hat einen rein deklaratorischen Charakter, die Vorlage wird unabhängig vom Ergebnis der Gesamtabstimmung zuhanden der zweiten Lesung verabschiedet. Weil der Nutzen einer solchen Gesamtabstimmung nicht ersichtlich ist und um keine Missverständnisse entstehen zu lassen, verzichtet die GPK auf einen entsprechenden Antrag zuhanden des Stadtrats.

Absatz 2:

Anträge zu Gesetzestexten sollten stets konkret angeben, welche Passagen des Gesetzestextes wie geändert werden sollen. Denn bei einer Annahme der Anträge werden diese zu Gesetzestexten und müssen entsprechend klar und eindeutig formuliert sein. Deshalb erachtet die GPK eine entsprechende Ergänzung über die Form der Anträge als wichtig und hilfreich.

⁴ Zur Feststellung der Anwesenheiten werden seit Einführung des elektronischen Abstimmungssystems die Stimmabgaben verwendet. Relevant für ein Abstimmungsergebnis sind also die stimmenden und nicht die anwesenden Ratsmitglieder.

Weitere gesetzliche Vorgaben bezüglich der Form der Anträge erachtet die Kommission als nicht notwendig bzw. als nicht umsetzbar. Da die Schriftlichkeit von Anträgen zudem heute schon die Regel ist und auch stets vom Präsidium verlangt werden kann, sieht die Kommission auch diesbezüglich keinen Regelungsbedarf.

Absatz 3:

Bisher wurde in der ersten Lesung in der Regel nicht über die eingegangenen Anträge abgestimmt⁵. Die Vorlage mit sämtlichen Anträgen wurde vielmehr zuhanden der zweiten Lesung in die vorberatende Kommission zurückgegeben. Dies bedeutete, dass sowohl der Gemeinderat, als auch die vorberatende Kommission stets zu allen Anträgen aus der ersten Lesung Stellung zu nehmen, bzw. darüber zu befinden hatten, was oft einen erheblichen Aufwand verursachte. Zudem wurde auch im Stadtrat über die Vorlage und die gestellten Anträge in der zweiten Lesung oft ein zweites Mal diskutiert, da die Erstberatung unter Umständen schon einige Zeit zurücklag. Dieses «Mitnehmen» sämtlicher Anträge – auch derjenigen, die klarerweise chancenlos sein würden und derjenigen, die unbestritten waren – machte die Beratung von Erlassen bisher sehr schwerfällig. Zudem erschwerte die bisherige, zum Teil unklare Aufteilung der Beratung in eine erste und zweite Lesung den Überblick über die Vorlage und die Meinungen der politischen Akteur*innen dazu.

Die GPK orientiert sich bei der in Absatz 3 vorgeschlagenen neuen Lösung am Erlassverfahren des Kantons Bern. Sie schlägt vor, dass der Stadtrat – wie das Kantonsparlament – bereits nach der ersten Lesung im Rat über die bis dahin gestellten Anträge abstimmt. Die angenommenen Anträge ergeben dann zusammen mit der ursprüngliche Vorlage - d.h. den Anträgen des Gemeinderats oder gegebenenfalls auch der antragstellenden Kommission⁶ gemäss ihren Vorträgen - die bereinigte Vorlage für die zweite Lesung. Soll das bisher Beschlossene in der 2. Lesung wieder abgeändert werden, so können sowohl die vorberatende Kommission als auch der Gemeinderat und die Mitglieder des Stadtrats entsprechende Anträge für die zweite Lesung stellen. Die bisherige Einschränkung der Antragstellung entfällt.

Die GPK vertraut darauf, dass der Rat mit dieser liberaleren Regelung umzugehen weiss. Sie geht davon aus, dass aufgrund der Neuregelungen die Auseinandersetzung mit der Vorlage und den Anträgen zu Erlassen oder Revisionen bereits zu einem grossen Teil in der ersten Lesung stattfinden wird und in der zweiten Lesung mehrheitlich nur noch Korrekturen vorgenommen werden. Sollte sich herausstellen, dass auch für die Beratung in zweiter Lesung im Stadtrat stets viele, komplexe Anträge eingehen, so könnte nach Ansicht der Kommission immer noch eine entsprechende erneute Revision dieser Bestimmung ins Auge gefasst werden. Zum Schutz vor übereilten Beschlüssen zu Gesetzesvorlagen durch den Rat besteht zudem nach Ansicht der Kommission stets die Möglichkeit, einen Antrag auf Verschiebung des betreffenden Traktandums zu stellen.

Diskutiert wird in der zweiten Lesung aber so oder so nur über die neu gestellten Anträge.

⁵ Dies war nur dann der Fall, wenn ausschliesslich Anträge der vorberatenden Kommission zum Beratungsgegenstand vorlagen.

⁶ Bei Teilrevisionen der Geschäftsreglements des Stadtrats ist dies stets die Geschäftsprüfungskommission. In der Praxis war die GPK zudem bisher auch Antragstellerin bei Revisionen des Ombudsreglements und des Datenschutzreglements.

Absatz 4:

Aktuell besteht zwar bereits die Möglichkeit, eine Redaktionskommission einzusetzen. Gebrauch gemacht wurde davon jedoch bisher nicht. Sinn und Zweck einer Redaktionskommission ist es, den Wortlaut von Erlassen zu überprüfen, eine einheitliche Verwendung von Begriffen sicherzustellen sowie unachtsame Formulierungen, die zu unerwünschten Resultaten oder Auslegungsfehlern führen könnten, zu verhindern. Neu soll eine redaktionelle Bereinigung von Erlassen als Standard eingeführt werden. Ein expliziter Beschluss wie früher ist nicht mehr erforderlich.

Die GPK schlägt vor, als Redaktionskommission neu stets das Büro des Stadtrats einzusetzen. Die Schaffung eines weiteren Gremiums zur Bewältigung dieser Aufgabe erachtet sie nicht als sinnvoll. Der zusätzliche Aufwand, der sich daraus für alle Beteiligten ergäbe, und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten lassen sich ihrer Ansicht nach nicht rechtfertigen.

Verworfen hat die GPK zudem die Idee, dass die Redaktionskommission, die von ihr vorgeschlagenen Änderungen erneut dem Stadtrat zum Entscheid vorzulegen hat. Die GPK stellt sich auf den Standpunkt, dass die Änderungen, die die Redaktionskommission vornimmt, ausschliesslich redaktioneller Natur sein dürfen und deshalb keine Genehmigung notwendig ist. Würden von der Redaktionskommission auch inhaltliche oder teilweise inhaltliche Änderungen vorgeschlagen, so befürchtet die GPK, dass es anlässlich der Genehmigung dieser Änderungen zu einer erneuten inhaltlichen Diskussion der Vorlage oder von Teilen davon käme, was wiederum die neuen Bestimmungen zur 1. und 2. Lesung und das darin beschlossene Vorgehen untergraben würde. Dies möchte die GPK vermeiden.

Der Kanton Bern verfügt über ein ausgeklügeltes Verfahren des Einbezugs der Redaktionskommission in die Gesetzgebungsarbeiten. Dieses rechtfertigt sich nach Ansicht der GPK für die Stufe Kanton, nicht aber für die Stufe Gemeinde. Immerhin kann aber festgehalten werden, dass ein Teil der Arbeiten der kantonalen Redaktionskommission im städtischen Gesetzgebungsverfahren durch die Stadtkanzlei wahrgenommen wird. Sie prüft alle dem Stadtrat unterbreiteten Vorschriften auf ihre Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit sowie gesetzgeberische Korrektheit. Mit der neuen zwingenden Redaktion der Gesetzesvorlagen durch die Redaktionskommission sollen nun zusätzlich nachträglich offensichtliche Gesetzgebungsfehler wie falsche Begriffe und Nummerierungen, nicht zulässige Zeichen oder Interpunktionen und weitere klare Inkonsistenzen in der Gesetzesvorlage nachträglich korrigiert werden können. Damit soll insbesondere auch die GPK entlastet werden. Sie fungierte bisher bei Revisionen des Geschäftsreglements des Stadtrats oft als Redaktionskommission und versuchte durch entsprechende eigene Anträge, die im Rat gestellten fehlerhaften Anträge zu korrigieren. Damit wiederum wurde die Beratung der Vorlage in zweiter Lesung oft zusätzlich verkompliziert, was in Zukunft durch die Einsetzung einer Redaktionskommission vermieden werden soll.

3. Abstimmungsverfahren und Gegenüberstellung von Anträgen

3.1. Ausgangslage

Anlässlich der jüngsten Beratungen von Reglementen im Stadtrat wurden zahlreiche Änderungsanträge gestellt, die zu komplexen Abstimmungskaskaden mit Gegenüberstellungen geführt haben. Das Ratssekretariat hat dies zum Anlass genommen, die eigenen gesetzlichen Grundlagen und die Praxis im Stadtrat zu überprüfen. Dafür ist es mit anderen Parlamenten in Kontakt getreten, hat deren gesetzliche Grundlagen geprüft und der GPK ihre Ergebnisse vorgelegt. Aufgrund der Aktualität und des engen Zusammenhangs erlaubt sich

die GPK dem Stadtrat die entsprechenden Anpassungen am GRSR zusammen mit der Revision betreffend Abstimmung von 1. und 2. Lesung zu beantragen.

Aufgrund seiner Geschichte ist der Vortrag zu den Abstimmungen und Gegenüberstellungen losgelöst vom Vortrag zum Erlassverfahren erstellt und erst nachträglich in diesen integriert worden. Die zwei Teile unterscheiden sich daher in ihrer Sprache, Systematik und von der Urheberschaft her. Weil in Abstimmungsverfahren und Gegenüberstellung von Anträgen Unklarheiten bestanden haben, hat sich die GPK bewusst dazu entschieden, anders als üblich, im vorliegenden Vortrag auch bestehende Begriffe und Regelungen zu erläutern.

3.2. *Verfassungsmässige Grundsätze*⁷

3.2.1. *«Condorcet-Paradoxon» oder warum das Festlegen einer Abstimmungsreihenfolge zentral ist*

Mit der Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip geht die vorherrschende Meinung einher, dass der so gefällte Entscheid auch dem Willen der Mehrheit der Stimmenden entspricht. Bereits im 18. Jahrhundert gelangte Marie Jean Condorcet aber zur Erkenntnis, dass Abstimmungen durch die Mehrheitsregel auch zufällige, paradoxe Ergebnisse produzieren können, so dass die Resultate nicht zwingend mit dem politischen Willen der Mehrheit übereinstimmen (sog. «Condorcet-Paradoxon»).

Beispiel: Liegen zu einer Abstimmungsfrage drei Anträge vor, so werden diese paarweise zur Abstimmung gebracht:

- Eventualabstimmung: Antrag 1 vs. Antrag 2
- Definitive Abstimmung: Antrag 2 (obsiegender Antrag) vs. Antrag 3

Der siegreiche Antrag 2 aus der ersten Abstimmung wird dem nächsten Antrag 3 gegenübergestellt. Vom obsiegenden Antrag 3 aus der zweiten Abstimmung nimmt man an, dass er auch gegen den unterlegenen Antrag 1 aus der ersten Abstimmung gewinnen würde, obwohl keine direkte Ausmehrung dieser beiden Anträge stattgefunden hat. Würde Antrag 3 aber in einer weiteren Abstimmung Antrag 1 unterliegen, so läge eine Patt-Situation vor («zyklische Mehrheiten»), in der endlos abgestimmt werden könnte. Es gibt also nicht immer nur der politische Wille der Ratsmitglieder den Ausschlag für das definitive Resultat, sondern auch die verfahrensmässige Festlegung der Unterbrechung des Zyklus. *Die Anträge, die in der letzten Abstimmung ausgemehrt werden, haben folglich die besten Gewinnchancen.*

Die Forschung geht davon aus, dass je nach Grösse der Versammlung fünf bis zehn Prozent der Entscheide betroffen sind (Beck, Wahrscheinlichkeit, 118 f.). *Mit einer gesetzlichen Festlegung von inhaltlichen Kriterien für die Bestimmung der Abstimmungsreihenfolge kann die Gefahr paradoxer Abstimmungsergebnisse vermindert werden. [...]* (vgl. neu Art. 75 Abs. 3 GRSR und die Erläuterungen dazu unter Ziffer 3.5.6 ff.)

⁷ Quelle: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Martin Graf/Cornelia Theler/Moritz von Wyss, S. 603 ff. ([Online](#) verfügbar).

3.2.2. Gleichbehandlung aller Ratsmitglieder und unverfälschte Willenskundgabe (Art. 34 BV) oder warum mehrere Anträge zum gleichen Inhalt einander gegenüber gestellt werden müssen

Artikel 34 Bundesverfassung (BV) enthält den Grundsatz der «unverfälschten Willenskundgabe» von natürlichen und juristischen Personen, was gemäss Rechtssprechung auch für Parlamentarier*innen gelten soll (Art. 34 Abs. 2 BV; vgl. Poledna/Widmer, Wahl- und Abstimmungsfreiheit, 281 ff.; Hangartner, Entscheidungen, 1545; Steinmann, Art. 34, N 4; BGE 123 I 109; Entscheid im Zh. mit der Ausstandsregel im Grossen Rat SH). *Das Stimmrecht der Ratsmitglieder muss folglich so ausgeübt werden können, dass eine gleichberechtigte und unverfälschte Willenskundgabe möglich ist, womit auch das Abstimmungsverfahren diesem Anspruch Rechnung tragen muss.*

Liegen also Anträge zum selben Abstimmungsgegenstand vor, die sich widersprechen, müssen diese einander gegenübergestellt werden. Dabei ist die paarweisen Ausmehrung möglichst dahingehend auszugestalten, dass jedem Ratsmitglied jederzeit bewusst ist, welche Konsequenz seine Stimmabgabe hat (siehe auch unter Ziff. 3.5.3 und 3.5.7).

3.3. Änderungsbedarf des GRSR

Wie oben ausgeführt, kommt dem Abstimmungsverfahren, das den unverfälschten Willen der repräsentierten politischen Kräfte in einem Entscheid zum Ausdruck bringen soll, eine grosse Bedeutung zu. Die kritische Prüfung der Artikel 73-76 GRSR, welche das Abstimmungsverfahren des Stadtrats regeln, hat gezeigt, dass das heutige Verfahren grundsätzlich verfassungskonform ist und keiner rein inhaltlichen Änderung bedarf. Es ist hingegen zu empfehlen, Struktur und Sprache zu modernisieren und die Regelungen verständlicher darzustellen. So kann auf bisher verwendete Begriffe wie «Änderungsanträge und Hauptanträge» verzichtet werden (bisher Art. 75 Abs. 2), weil sie missverständlich sind. Weiter ist die Abstimmungsreihenfolge bei Gegenüberstellungen zu präzisieren. Das Reglement muss klarer darlegen, wie diese nach inhaltlichen (neu Art. 75 Abs. 3) und formalen Kriterien (neu Art. 75 Abs. 4) gestaltet sein muss. Die formalen Kriterien zur Abstimmungsreihenfolge (neu Art. 75 Abs. 4) sollen analog der Bestimmungen des Bundes und - zu grossen Teilen - des Kantons Bern⁸ leicht angepasst werden. Neu soll das Resultat aus der letzten Abstimmung nicht mehr dem Antrag des Gemeinderats, sondern dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt werden. Der Antrag des Gemeinderats wird in einer früheren Abstimmung ausgemehrt. Die Anträge der Kommissionsmehrheit sind, aufgrund der proportionalen Verteilung der Sitze in der Kommission, am breitesten im Rat abgestützt. Folglich sollen diese am Schluss der Abstimmungsreihenfolge ausgemehrt werden. Mit der neu vorgeschlagenen Abstimmungsreihenfolge nach formalen Kriterien in Artikel 75 Absatz 4 ist diese Problematik und Quelle zu Missverständnissen behoben.

Die Praxis im Berner Stadtrat hat zudem gezeigt, dass Eventualanträge bisher oft dazu führten, dass die Abstimmungsreihenfolge bei mehreren Anträgen zur selben Abstimmungsfrage geändert wurde und sich mit dem Stellen eines Eventualantrages die Erfolgchance eines Antrages verbessert, indem über ihn erst in der letzten Abstimmung abgestimmt wurde. Es wird daher empfohlen eine explizite Regelung zu Eventualanträgen ins Reglement aufzunehmen (vgl. Ausführungen unter Ziff.3.5.8). Der Kanton Bern verfügt diesbezüglich über keine explizite Regelung, da im Grossen Rat gemäss Auskunft der Par-

⁸ Die gewählte Reihenfolge des Bundes lautet.: Anträge der Ratsmitglieder, Anträge der Kommissionsminderheiten, Antrag des Gemeinderats und Antrag der Kommissionsmehrheit. Die Reihenfolge im Grossenrat ist minim anders: Anträge der Ratsmitglieder, Anträge des Regierungsrats, Anträge der Kommissionsminderheit und Anträge der Kommissionsmehrheit.

lamentsdienste kaum Eventualanträge gestellt werden. Aus diesem Grund soll die Handhabung von Eventualanträgen in Artikel 75 Absatz 5 in Anlehnung an die Gesetzgebung von Bund und Kanton Zürich neu geregelt werden.

3.4. Änderungsanträge der GPK

GRSR bisher	Änderungsanträge GPK
2. Abschnitt: Abstimmungen	
Art. 74 Verfahren	Art. 74 Abstimmungsverfahren
Vor der Abstimmung gibt das Präsidium des Stadtrats eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Stadtrat seine Vorschläge über das Abstimmungsverfahren vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.	¹ [unverändert]
[Hinweis: bisher geregelt in Art. 76 Getrennte Abstimmungen «Bei teilbaren Abstimmungsfragen oder zusammengesetzten Anträgen kann jedes Mitglied des Stadtrats getrennte Abstimmung verlangen.»]	² (neu) Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen eines Mitgliedes des Stadtrats getrennt abzustimmen.
	³ (neu) Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.
	⁴ (neu) Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt. Sie gelten als genehmigt.
Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen ¹ Zuerst ist über einen allfälligen Nichteintretensantrag, sodann über Rückweisungsanträge abzustimmen.	Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen ¹ [unverändert]
² Nach deren Erledigung ist über Abänderungsanträge und zuletzt über Hauptanträge abzustimmen. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren.	² Nach deren Erledigung ist über Abänderungsanträge und zuletzt über Hauptanträge abzustimmen. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren. Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.
³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag	³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag

GRSR bisher	Änderungsanträge GPK
wird anschliessend dem Antrag der Kommission und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1.	wird anschliessend dem Antrag der Kommission und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1. Dabei ist die Abstimmungsreihenfolge der Anträge so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.
	⁴ (neu) Kann nach den Kriterien nach Absatz 3 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, dann die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich der Antrag des Gemeinderats gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.
	⁵ (neu) Die Abstimmungsreihenfolge kann mit einem Eventualantrag nicht geändert werden.
Art. 76 Getrennte Abstimmungen Bei teilbaren Abstimmungsfragen oder zusammengesetzten Anträgen kann jedes Mitglied des Stadtrats getrennte Abstimmung verlangen.	Art. 76 [aufgehoben] Bei teilbaren Abstimmungsfragen oder zusammengesetzten Anträgen kann jedes Mitglied des Stadtrats getrennte Abstimmung verlangen. [Hinweis: ist neu in Art. 74 Abs. 2 geregelt]

3.5. Erläuterungen

3.5.1. Begriffe

3.5.1.1. Abstimmungsfrage

Artikel 74 Absatz 2 enthält neu den Begriff «Abstimmungsfrage», während Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 neu vom «Abstimmungsgegenstand» spricht. Diese zwei Begriffe zeigen einen unterschiedlichen Blickwinkel auf das Abstimmungsverfahren, werden jedoch im Kontext des Abstimmungsverfahrens als Synonyme verwendet. Die «Abstimmungsfrage» wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten definiert. Sie oder er gibt vor der Abstimmung eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmungen nach den Artikeln 74 ff.

3.5.1.2. *Abstimmungsgegenstand*

Der Begriff «Abstimmungsgegenstand» fasst die zur Abstimmung gebrachten Anträge und die damit zusammenhängende Fragestellung der Präsidentin oder des Präsidenten in einem Objekt zusammen. Ausgangspunkt für jede Abstimmung ist die Beratungsgrundlage bzw. der Beratungsgegenstand. Mit der Einreichung eines Beratungsgegenstandes ist auch der Antrag auf Zustimmung verbunden. Ist dieser Antrag unbestritten, so findet keine Abstimmung statt (neu Art. 74 Abs. 3). Inhaltlich von Bedeutung ist neu Artikel 74 Absatz 1 (Teilung der Abstimmungsfrage), welcher ein Minimum an unverfälschter Willenskundgabe sichert und Absatz 2, welcher das Grundgerüst des Abstimmungsverfahrens, die paarweise Ausmehrung statuiert.

3.5.2. *Teilung der Abstimmungsfrage (Art. 74 Abs. 2)*

Die Möglichkeit der Teilung der Abstimmungsfrage wurde bisher in Artikel 76 geregelt und ist neu in Artikel 74 Absatz 2 enthalten. Er sichert die «unverfälschte Willenskundgabe» und garantiert der kleinstmöglichen Minderheit im Rat (einem einzelnen Ratsmitglied), ihre Antwort auf eine Abstimmungsfrage geben zu dürfen. Verlangt ein einzelnes Ratsmitglied die Teilung der Abstimmungsfrage, ist die Aufteilung vorzunehmen. Es bedarf dazu keines Mehrheitsbeschlusses des Stadtrates.

Eine separate Erwähnung der zusammengesetzten Anträge, für welche ebenfalls eine separate Abstimmung verlangt werden kann, ist angesichts der Ausführungen unter Ziffer 3.5.1.2 nicht mehr notwendig. Der Abstimmungsgegenstand umfasst auch die zur Abstimmung gebrachten Anträge, bei zusammengesetzten Anträgen kann deshalb auch für diese eine Teilung verlangt werden.

3.5.3. *Paarweise Ausmehrung (Art. 74 Abs. 3)*

Artikel 74 Absatz 3 hält das Verfahren der paarweisen Ausmehrung von Anträgen fest. Liegen zu einer Abstimmungsfrage zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, so müssen sie in der gleichen Abstimmung einander gegenübergestellt werden. Keine Gegenüberstellung darf hingegen erfolgen, wenn ein Ratsmitglied den beiden gegenübergestellten Anträgen zustimmen könnte. Dies ergibt sich als logische Schlussfolgerung aus dieser Regel. Aus diesem Grund verzichtet die GPK auch darauf, Ausmehrungen und Gegenüberstellungen auch stets bei Anträgen vorzusehen, die sich auf den gleichen Textteil beziehen, so wie dies der Bund und der Kanton Bern in ihren Rechtsgrundlagen vorsehen. Denn Anträge, die sich auf den gleichen Textteil beziehen, müssen sich nach Ansicht der Kommission nicht zwingend ausschliessen.

Die Kompetenz, solche Abstimmungen durchzuführen, ergibt sich daraus, dass der Passus «sich gegenseitig ausschliessen» einen gewissen Ermessensspielraum offenlässt. Zusammenfassend kann daraus gefolgert werden, dass in einer Abstimmung auch zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können, die mehrere Abstimmungsfragen betreffen, sich jedoch in der politischen Grundanschauung gegenseitig ausschliessen.

3.5.4. *Verzicht auf eine Abstimmung (Art. 74 Abs. 4)*

Liegt nur ein Antrag vor, meistens der mit der Einreichung des Beratungsgegenstands gestellte Antrag, so wird der Antrag zum Beschluss erklärt. Liegt in der Detailberatung eines Erlassentwurfs zu einzelnen mit dem Entwurf beantragten Bestimmungen keine Alternative vor, so macht es offensichtlich keinen Sinn, über diese Bestimmungen einzeln abzustimmen. Unbestritten im Sinne dieser Bestimmung bedeutet also, dass zum betreffenden Antrag kein Gegeantrag vorliegt.

Dazu ist festzuhalten, dass es im GRSR bereits heute eine gleichlautende Regel in Artikel 77 Absatz 1 GRSR gibt. Diese lautet: «Ist ein Antrag unbestritten, kann ihn das Präsidium des Stadtrats ohne Abstimmung als angenommen erklären.» Ob ein Antrag im Sinne dieser Bestimmung bestritten ist, wurde in der Praxis bisher durch eine entsprechende Frage des Präsidiums («wird dieser Antrag bestritten?») geklärt. Bei Erlassen und deren Revisionen würde diese Frage des Präsidiums entfallen. Liegt kein Gegenantrag vor, gilt ein Antrag als unbestritten und damit als angenommen. Artikel 74 Absatz 4 ist allerdings nicht anwendbar für die Schlussabstimmungen. Weiter muss eo contrario aus Artikel 74 Absatz 4 geschlossen werden, dass über jeden Antrag abgestimmt werden muss, wenn mehr als ein Antrag zu einem Abstimmungsgegenstand gestellt wurde.

3.5.5. Grundsatz der Eventualabstimmung (Art. 75 Abs. 2)

Artikel 75 GRSR definiert das Abstimmungsverfahren bei Vorliegen von mehr als zwei Anträgen zum gleichen Abstimmungsgegenstand. Er ergänzt damit Artikel 74, der die Grundsätze des Abstimmungsverfahrens und das Vorgehen beim Vorliegen von sich ausschliessenden Anträgen festlegt.

Der Begriff «Eventualabstimmung» steht für ein Verfahren, mit welchem mehrere Anträge zu einem Abstimmungsgegenstand vorab provisorisch ausgemehrt werden, bevor die definitive Entscheidung gefällt wird. Nach dem Grundsatz der «paarweisen Ausmehrerung» (Art. 74 Abs. 3) müssen gemäss Artikel 75 Absatz 2 mehr als zwei Anträge in einer stammbaumartigen Ordnung paarweise ausgemehrt werden, bis schliesslich nur noch zwei Anträge übrig bleiben. Wie dieser Abstimmungsbaum zu gestalten ist, d.h. wie die Abstimmungsreihenfolge nach inhaltlichen oder formalen Kriterien gestaltet sein muss, ergibt sich aus Artikel 75 Absatz 3 und 4.

3.5.6. Inhaltliche Hierarchie (Art. 75 Abs. 3)

In welcher inhaltlichen Reihenfolge die Anträge paarweise zur Abstimmung gebracht werden müssen, regelt das GRSR heute nicht bzw. nur sehr unpräzise (bisher Art. 75 Abs. 2). Es wurde bisher zwischen Abänderungsanträgen und Hauptanträgen unterschieden, wobei missverständlich war, was damit gemeint ist. So wurde die Abstimmungsreihenfolge in der Vergangenheit von den Präsidien sehr unterschiedlich ausgestaltet. Mit einer gesetzlichen Festlegung von inhaltlichen Kriterien für die Bestimmung der Abstimmungsreihenfolge kann die Gefahr eines Machtmissbrauchs und von paradoxen Abstimmungsergebnissen vermindert werden. Neu wird daher in Artikel 75 Absatz 3 in verständlicher Sprache festgelegt, in welcher inhaltlichen Reihenfolge die Anträge paarweise zur Abstimmung gebracht werden müssen: In der ersten Abstimmung werden die beiden Anträge mit der «inhaltlich kleinsten Differenz» einander gegenübergestellt. Das Resultat dieser Abstimmung gelangt zusammen mit dem Antrag mit der nächstgrösseren Differenz in die zweite Abstimmung. So wird weiter fortgeschritten, bis der in der Abstimmungsreihe provisorisch obsiegende Antrag schliesslich dem Antrag mit der «inhaltlich grössten Differenz» gegenübergestellt wird. Über den in dieser Abstimmung obsiegenden Antrag befindet der Rat zum Schluss in einer Einzelabstimmung. Anders formuliert: Detailfragen sind vor Grundsatzfragen auszumehren.

Liegen beispielsweise zur Redezeit der Kommissionssprechenden die folgenden vier Anträge vor:

- 1) Antrag A: Kürzung der Redezeit auf 2 Minuten
- 2) Antrag B: Kürzung der Redezeit auf 3 Minuten
- 3) Antrag C: Kürzung der Redezeit auf 7 Minuten
- 4) Antrag D: Streichung der ganzen Redezeit

Dann müssten die Anträge gemäss Artikel 75. Absatz 3 neu wie folgt ausgemehrt werden:

- Antrag A versus Antrag B (sie haben die kleinste inhaltliche Differenz)
- Obsiegender Antrag versus Antrag C
- Obsiegender Antrag versus Antrag D (er hat die grösste inhaltliche Differenz).
- Abstimmung über den obsiegenden Antrag

Artikel 75 Absatz 3 konkretisiert damit den verfassungsmässigen Grundsatz der «unverfälschten Willenskundgabe» für das Abstimmungsverfahren bei mehr als zwei Anträgen zum selben Abstimmungsgegenstand. Die Vorgehensweise bei der paarweisen Ausmehrung ist möglichst dahingehend auszugestalten, dass jedem Ratsmitglied jederzeit bewusst ist, welche Konsequenz seine Stimmabgabe hat. Da über jeden Antrag abgestimmt werden muss, ist die Abstimmungsreihenfolge so zu ordnen, dass kein Abstimmungsresultat eine nachfolgende Abstimmung präjudiziert.

Für die Ordnung der Anträge nach der inhaltlichen Reihenfolge gemäss Absatz 3 ist eine Abwägung notwendig. Teils sind sprachliche, teils sachlogische oder teils auch politische Argumente für die Reihenfolge massgebend. Eine absolut richtige Vorgehensweise gibt es nicht. Der Ermessensspielraum der Präsidentin oder des Präsidenten ist gross und die Festlegung der Abstimmungsreihenfolge verlangt Sensibilität, insbesondere weil die Anträge, die in der letzten Abstimmung ausgemehrt werden, die grössten Erfolgchancen haben. Es empfiehlt sich deshalb, im Zweifelsfall nach der von Absatz 4 vorgesehenen Abstimmungsreihenfolge nach formalen Kriterien vorzugehen.

3.5.7. Formale Hierarchie (Art. 75 Abs. 4)

Kann nach den inhaltlichen Kriterien gemäss Absatz 3 keine Hierarchie hergestellt werden oder bestehen Zweifel darüber, dann ist gemäss der in Absatz 4 beschriebenen Reihenfolge vorzugehen. Ausschlaggebend ist hier die Urheberschaft der Anträge: Die Anträge der Ratsmitglieder werden vor jenen der Kommissionsminderheiten und die Anträge der Kommissionsminderheiten vor dem Antrag des Gemeinderats ausgemehrt. In letzter Position kommt der Antrag der Kommissionsmehrheit zur Abstimmung. Artikel 75 Absatz 4 ersetzt den bisherigen Artikel 75 Absatz 3 GRSS. Neu wird die formale Hierarchie durchgehend nach der Gewichtung der Anträge festgelegt: Der Antrag mit der kleinsten Chance zu obsiegen wird zuerst zur Abstimmung gebracht, jener mit der grössten Chance ganz am Schluss. Demzufolge wird neu der Antrag der Kommissionsmehrheit zum Schluss zur Abstimmung gebracht und nicht wie bisher jener des Gemeinderats. Dies entspricht auch der Systematik von Bund und zu grossen Teilen des Kantons Bern⁹ (vgl. dazu Ausführungen unter Ziff. 3.3).

Liegen beispielsweise zur Redezeit der Kommissionssprechenden die folgenden fünf Anträge vor:

- 1) Antrag Partei A: Kürzung der Redezeit auf 2 Minuten, wenn das Geschäft unbestritten ist,
- 2) Antrag Partei B: Kürzung der Redezeit generell auf 3 Minuten,
- 3) Antrag Kommissionsminderheit: Kürzung der Redezeit auf 2, wenn es sich um ein Kreditgeschäft handelt,

⁹ Die gewählte Reihenfolge des Bundes lautet.: Anträge der Ratsmitglieder, Anträge der Kommissionsminderheiten, Antrag des Gemeinderats und Antrag der Kommissionsmehrheit. Die Reihenfolge im Grossenrat ist minim anders: Anträge der Ratsmitglieder, Anträge des Regierungsrats, Anträge der Kommissionsminderheit und Anträge der Kommissionsmehrheit.

- 4) Antrag Gemeinderat: Streichung der ganzen Redezeit,
- 5) Antrag Kommissionmehrheit: Kürzung der Redezeit auf 3 Minuten, bei unbestrittenen Geschäften auf 1 Minute,

können die Anträge nicht nach inhaltlichen Kriterien gemäss neu Artikel 75 Absatz 3 ausgemehrt werden. Folglich käme eine Ausmehrung nach formalen Kriterien gemäss neu Artikel 75 Absatz 4 zum Zuge:

- Antrag Partei A versus Partei B
- Obsiegender Antrag versus Antrag Kommissionminderheit
- Obsiegender Antrag versus Antrag Gemeinderat
- Obsiegender Antrag versus Antrag Kommissionmehrheit

3.5.8. Eventualanträge (Art. 75 Abs. 5)

Artikel 75 Absatz 5 verbietet neu sog. «unechte Eventualanträge», die zum Ziel haben, ihre Erfolgchancen durch eine Positionierung am Ende der Abstimmungsreihenfolge zu verbessern, wie bspw.: «Sofern der Antrag X abgelehnt wird, ist folgender Antrag zur Abstimmung zu bringen.» Damit greifen die Antragstellenden in die gesetzlich vorgeschriebene Abstimmungsreihenfolge ein. Eventualanträge, welche die gleiche Abstimmungsfrage betreffen oder bezwecken, dass über die gleiche Abstimmungsfrage zwei Mal abgestimmt wird, werden deshalb neu wie alle anderen Anträge in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge zur Abstimmung gebracht und als «normale» Anträge behandelt. Rechtstheoretisch ist es selbstverständlich, dass ein einzelnes Ratsmitglied nicht mit der Formulierung von Bedingungen zu seinem Antrag das gesetzlich vorgeschriebene Abstimmungsverfahren unterlaufen darf. Wichtig scheint aber, diesen Grundsatz festzuhalten, da im Berner Stadtrat solche Anträge bisher zugelassen wurden.

Beispiel: Anträge zur Erhöhung der Parkkosten in der blauen Zone:

- 1) Antrag A: Erhöhung der Tageskarte auf Fr. 35.00.
- 2) Eventualantrag B: Erhöhung der Tageskarte auf Fr. 25. 00.
- 3) Eventualantrag C: Erhöhung der Tageskarte auf Fr. 20. 00.
- 4) Antrag D: Streichung der Parkkosten in blauer Zone.

In diesem Beispiel handelt es sich bei B und C um unzulässige oder sog. «unechte» Eventualanträge. Diese werden deshalb als «normale» Anträge behandelt und dementsprechend in die Abstimmungsreihenfolge gebracht:

- Antrag C versus Antrag B (sie haben die kleinste inhaltliche Differenz)
- Obsiegender Antrag versus Antrag A
- Obsiegender Antrag versus Antrag D (er hat die grösste inhaltlich Differenz)

Würde man die Anträge C und B als zulässige oder sog. «echte» Eventualanträge behandeln, würden diese ihre Position in der Abstimmungsreihenfolge verbessern, denn man müsste wie folgt ausmehren:

- Antrag A versus Antrag D
- Falls Antrag D obsiegt: Antrag D versus Antrag B
- Falls Antrag D obsiegt: Antrag D versus Antrag C

Diese «unechten Eventualanträge» gemäss neu Artikel 75 Absatz 5 sind von den «echten» Eventualanträgen zu unterscheiden, die an einen Verfahrensentscheid geknüpft sind oder nicht in die Abstimmungsreihenfolge eingreifen wie bspw.: «Wenn die Rückweisung abgelehnt wird, ist der Kredit um Fr. 100'000 zu kürzen». Hier wird nicht in das Abstimmungsverfahren zu einer bestimmten Abstimmungsfrage eingegriffen. Die Reihenfolge bleibt

stets dieselbe und der Entscheid des Stadtrats gibt den Ausschlag, ob eine zusätzliche Abstimmungsfrage gestellt oder nicht gestellt werden kann.

3.5.9. Artikel 76 Getrennte Abstimmungen

Die Regelungen zur Möglichkeit getrennter Abstimmungen, die bisher unter Artikel 76 aufgeführt wurden, sind neu in Artikel 74 Abs. 2 enthalten. Artikel 76 wird entsprechend aufgehoben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgelegten Revisionsanträge haben keine direkten finanzielle Auswirkungen. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die entsprechende Effizienzsteigerung der Reglementsberatungen im Rat, Sitzungszeit und damit auch Kosten eingespart werden können.

5. Stellungnahmen

Das Büro des Stadtrats konnte zu den beantragten Änderungen im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage durch den gemeinsamen Ausschuss von Büro und GPK äussern bzw. dort seine Ideen einbringen. Das Gleiche gilt für das von der Änderung ebenfalls betroffene Ratssekretariat. Auf das Einholen einer schriftlichen Stellungnahme bei diesen beiden Gremien wurde daher verzichtet.

Die Gemeinderat hat sich in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2023 zur Vorlage ausführlich geäußert. Seine darin geäußerten Anliegen wurden zu einem grossen Teil von der GPK übernommen und der vorliegende Vortrag inkl. Anträge entsprechend angepasst. Die Bedenken des Gemeinderats gegenüber dem uneingeschränkten Antragsrecht in der zweiten Lesung teilt die GPK allerdings nicht. Vielmehr möchte sie die neue Regelung erst einmal zum Tragen kommen lassen und erste Erfahrungen damit sammeln, bevor sie allenfalls angepasst und das Antragsrecht wieder eingeschränkt werden muss.

Für die vom Gemeinderat vorgeschlagenen gesetzgeberischen Hinweise bedankt sich die Kommission. Sie hat auch diese zu einem grossen Teil übernommen.

6. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Für die von der GPK zur Änderung beantragten Sachverhalte ist zu regeln, wann und teilweise wie die neuen Bestimmungen in Kraft treten. Die GPK stellt dazu die folgenden Anträge:

Änderungsantrag GPK	Erläuterungen
II. Übergangsbestimmungen ¹ Beratungen von Erlassen gemäss Artikel 50b werden nach dem Verfahren zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt ihrer ersten Lesung im Stadtrat galt.	Wurde die erste Lesung eines Erlasses nach altem Recht durchgeführt, soll auch die zweite Lesung nach bisherigem Recht erfolgen.
² Die Bestimmungen zum Abstimmungsverfahren gemäss Artikel 73 und 74 werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angewendet.	Die Bestimmungen zum Abstimmungsverfahren können angewendet werden, sobald sie in Kraft getreten sind.

III. Inkrafttreten Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	Geplant ist, die Revision am 1. Januar 2024 in Kraft treten zu lassen. Sollte das vorliegende Erlassverfahren mehr Zeit beanspruchen, wird die GPK zuhanden der 2. Lesung einen entsprechenden neuen Antrag formulieren.
---	--

7. Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Geschäftsprüfungskommission vom 15. Mai 2023 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats, Antrag Hess, Koordination 1. und 2. Lesung im Stadtrat.
2. Er beschliesst die Änderungen von Artikel 50b und der Artikel 74-76 GRSSR sowie die Übergangsbestimmungen gemäss Änderungserlass in der Beilage.
3. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 15. Mai 2023

Die Geschäftsprüfungskommission

Beilage:

- Entwurf Änderungen zur Teilrevision GRSSR, Antrag Hess, Koordination 1. und 2. Lesung (Änderungserlass)